

die Kreuzfahrer sich in einer gemeinsamen Sache von ihren Nachbarn unterstützt sähen, so würden sie *ferventius* agieren. Wenn auch nicht vollkommen überzeugt, hatte der Papst sich dennoch zur Zustimmung bewegen lassen; hinsichtlich der Modalitäten bestanden allerdings tiefgreifende Unsicherheiten an der Kurie fort¹³⁹. Berücksichtigt man, daß der Papst noch anlässlich des Vierten Kreuzzugs einen Zehnten allein auf die Einkünfte der Güter der römischen Kirche ausgeschrieben hatte – während der Klerus im übrigen Europa lediglich zur Abgabe eines Vierzigstels seiner Einkünfte aufgerufen wurde –, so wird der außergewöhnliche Charakter dieser Entscheidung zugunsten des Albigenserkreuzzugs deutlich¹⁴⁰.

Obwohl an und für sich schon ziemlich ungewöhnlich, erwiesen diese Maßnahmen sich dennoch nicht als ausreichend. In drei Briefen von Ende Juli 1209 hatte der Papst sich erneut mit dem Finanzierungsproblem des antihäretischen Kreuzzugs auseinanderzusetzen. Im Schreiben *Cum domini vestri*, adressiert an die Untertanen derer, die am Kreuzzug gegen die Häretiker beteiligt waren, führte er aus, daß, wenn auch ihren *domini* die eigentliche politische und militärische Pflicht zum Kreuzzug obliege und diese *persone et res... ad obsequium Jesu Christi* einsetzten, *universorum fidelium communem causam agentes*, doch ihnen als Untertanen die Pflicht zukomme, sie mit Hilfsmitteln vornehmlich wirtschaftlicher Art – *subsidia opportuna* – zu unterstützen¹⁴¹. Unterstützung werde auch von anderen hierzu aufgeforderten Personen kommen; aus Liebe zu Christus hätten alle mitzuwirken. Innocenz' Formulierung *...aliquam portionem de proventibus vestris, saltem unius anni...*, *tam hilariter quam liberaliter conferatis* bezieht sich nicht eindeutig auf eine Steuer im eigentlichen Sinn; ein gewisser Ermessensspielraum des einzelnen schien gewahrt, den man als Entscheidungsfreiheit bezüglich der Quantität der wirtschaftlichen Unterstützung deuten könnte.

Doch die in diesem Brief in Aussicht gestellte 'Freiheit' stand zumindest potentiell im Widerspruch zu dem zeitgleichen Schreiben an den Legaten, in welchem die Möglichkeit ins Auge gefaßt wurde, daß man die Laien werde zwingen müssen – wenn auch mit Einverständnis

139) Innocenz III., Reg. XII 87, MIGNE PL 216 Sp. 99A: ... *sed, ut ad id aliqui cogerentur ad quod erant monitis et exhortationibus inducendi, nobis et fratribus nostris durum admodum videbatur*.

140) Vgl. MARTINI, Innocenzo III (wie Anm. 94) S. 196-198.

141) Innocenz III., Reg. XII 88, MIGNE PL 216 Sp. 99 f.